

# Netzzugangsentgelte Strom

## der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG (Die ENERGIE)

gültig ab 01.01.2009

Bei der Nutzung des Stromnetzes der ENERGIE sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe und die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

Die Preisangaben sind netto ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer fällt in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

### 1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

#### 1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	9,93	2,47	60,60	0,44
Umspannung MS/NS	11,92	3,79	101,60	0,20
Niederspannungsnetz	23,41	4,69	103,36	1,49

#### 1.2 Abrechnungsentgelt

Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung	187,66 €/Jahr
--	---------------

#### 1.3 Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	584,57
Niederspannung	251,97

#### 1.4 Preise für Messdienstleistung bei täglicher Auslesung

Messebene	Messdienstleistung €/Jahr
Mittelspannung	226,07
Niederspannung <sup>(x)</sup>	226,07

<sup>(x)</sup> **Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung**

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 2 % auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

**2. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):**

**2.1 Netzentgelte**

Für Entnahmestellen mit monatsweisem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	10,10	0,44
Umspannung MS/NS	16,93	0,20
Niederspannungsnetz	17,23	1,49

**2.2 Abrechnungsentgelt**

Siehe 1.2

**2.3 Preise für Messstellenbetrieb**

Siehe 1.3

**2.4 Preise für Messdienstleistung**

Siehe 1.4

**3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):**

**3.1 Netzentgelte**

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	14,67	4,40

Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	14,67	2,20

### 3.2 Abrechnungsentgelte

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist ENERGIE in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine dem entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Entnahmestelle	Jährliche Abrechnung €/Jahr	Halbjährliche Abrechnung €/Jahr	Vierteljährliche Abrechnung €/Jahr	Monatliche Abrechnung €/Jahr
Eintarifzähler	10,24	20,48	40,96	122,88
Zweitarifzähler	11,09	21,72	43,44	130,32

### 3.3 Preise für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	9,78
Zweitarifzähler	19,55

### 3.4 Preise für Messdienstleistung

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist ENERGIE in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entnahmestelle	Jährliche Ablesung €/Jahr	Halbjährliche Ablesung €/Jahr	Vierteljährliche Ablesung €/Jahr	Monatliche Ablesung €/Jahr
Eintarifzähler	3,01	6,02	12,04	36,12
Zweitarifzähler	4,79	9,58	19,16	57,48

### 3.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.die-energie.de](http://www.die-energie.de)) veröffentlicht.

## 4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

## 5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem  $\cos \varphi$  kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,50 ct/kvarh
-------------------------------	---------------

## 6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatz des Netzbetreibers.

Verrechnungssatz je Stunde	59,- € /Stunde
----------------------------	----------------

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant
- Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung d. Lieferanten
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge

## 7. Umlage KWK

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 19. März 2002, gemäß § 9 Abs. 7, wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,231
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,050
C-Anteil (>100.000 kWh/a)	0,025

## 8. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32